



Satzung zur
9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen
und in Tagespflege in der Gemeinde Burkhardtsdorf
(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtung und Tagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 geändert worden ist (SächsGVBl. S. 705), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt Artikel 2, Abs. 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 geändert worden ist (SächsGVBl. S. 245) sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 01.06.2023 geändert worden ist (SächsGVBl. S. 326) hat der Gemeinderat Burkhardtsdorf in seiner Sitzung am 28.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungsbestimmungen

§ 4 Abs. 7 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege erhält folgende neue Fassung:

- (7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 6,20 Euro
 2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,60 Euro
 3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,10 Euro.

Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer an mehr als 5 Tagen in einem Kalendermonat ist die Gemeinde Burkhardtsdorf auch ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten berechtigt, den Elternbeitrag entsprechend der den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommenden in Anspruch genommenen Betreuungszeit zu berechnen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Burkhardtsdorf, den 29.08.2023

Spiller
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.